

Rechtspflege 2016

Zu den wichtigsten staatlichen Aufgaben gehört es, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Sie umfasst den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Gewalt, Verbrechen und Terror sowie den Schutz unserer verfassungsmäßigen Ordnung. Der Staat ist verfassungsrechtlich verpflichtet, die Bevölkerung zu schützen. Dafür ist er mit bestimmten Handlungsbefugnissen ausgestattet. Bedient er sich dieser Rechte, um eine Person zu schützen, bedeutet das aber unter Umständen, dass er gleichzeitig in die Rechte einer anderen Person eingreift.¹⁾

Die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken bieten eine breite Datenbasis mit Informationen zur Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Innerhalb der amtlichen Rechtspflegestatistiken gibt es verfahrens- und personenbezogene Statistiken.

Die personenbezogenen Statistiken der Strafrechtspflege dienen der Evaluation kriminalpolitischer Maßnahmen und der Messung der gerichtlich registrierten Kriminalität. Für ein vollständigeres Bild über das Ausmaß und die Entwicklung der Kriminalität empfiehlt es sich, zusätzlich die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik²⁾ heranzuziehen. Diese führen die Kriminalämter des Bundes- und der Länder durch. Die Polizeiliche Kriminalstatistik informiert über die bekanntgewordenen und die aufgeklärten Straftaten (mit Ausnahme der Staatsschutzdelikte und der Vergehen im Straßenverkehr) sowie über die polizeilich ermittelten Tatverdächtigen.

Im ersten Teil dieses Jahresrückblickes werden Ergebnisse der personenbezogenen Statistiken dargestellt, insbeson-

dere werden die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik betrachtet.³⁾ Der zweite Teil ergänzt die Ergebnisse aus dem ersten Teil mit den Statistiken zum Geschäftsanfall bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Strafverfolgung 2016

Die Strafverfolgungsstatistik weist die Abgeurteilten und die Verurteilten nach. Nach welchem Strafrecht eine Person abgeurteilt wird, ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt der Tat. Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren werden nach dem Jugendstrafrecht, Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren werden je nach Persönlichkeitsentwicklung der Person nach dem allgemeinen Strafrecht oder nach dem Jugendstrafrecht abgeurteilt. Für Erwachsene ab 21 Jahren gilt das allgemeine Strafrecht. Ein rechtskräftiges Urteil kann nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht ergangen sein. Nach allgemeinem Strafrecht kann Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (letztere auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt werden. Sanktionen nach Jugendstrafrecht sind Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln.

Zahl der Verurteilungen um 1,2% gestiegen – Verurteilungsquote ebenfalls gestiegen

Abgeurteilte sind Personen, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder bei denen das Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen worden ist. In Niedersachsen gab es nach der Strafverfolgungsstatistik 2016 insgesamt 86 754 abgeurteilte Personen (vgl. Tab. T1), darunter waren 18 279 Abgeurteilte wegen Betrugs und Untreue (21,1%), 16 426 Personen wegen Diebstahl (18,9%) und 10 642 Personen wegen Körperverletzung (12,3%).

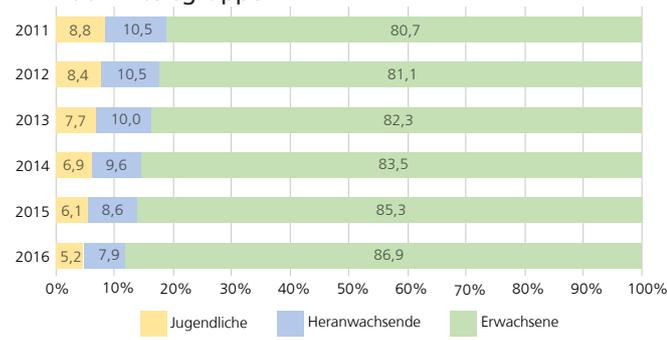
1) Vgl. auch: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/sicherheit-node.html>
2) Siehe auch: <http://www.lka.polizei-nds.de>

3) Zu den personenbezogenen Statistiken gehören neben der Strafverfolgungsstatistik auch die Strafvollzugsstatistik und die Statistik zur Bewährungshilfe.

T1 | Abgeurteilte und Verurteilte in Niedersachsen 2016 nach strafbarer Handlung

Strafbare Handlung (§§ des StGB)	Abgeurteilte	Verurteilte						
		insg.	davon			Verurteilenziffer je 100 000 Einwohner/-innen		
			Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	2014	2015	2016
Anzahl						absolut		
Straftaten insg.	86 754	70 961	3 695	5 579	61 687	1 020,1	1 022,2	1 021,8
darunter								
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (174-184g)	854	658	46	46	566	9,5	8,9	9,5
Straftaten gegen das Leben (211-222)	206	151	1	13	137	2,2	2,1	2,2
Körperverletzung (223-231)	10 642	7 111	742	867	5 502	111,4	106,9	102,4
Diebstahl (242-248c)	16 426	13 784	1 234	1 183	11 367	188,7	194,3	198,5
Raub und Erpressung (249-256)	964	709	128	153	428	10,5	10,0	10,2
Begünstigung, Hehlerei (257-262)	601	447	31	49	367	7,3	6,9	6,4
Betrug, Untreue (263-266b)	18 279	15 451	257	1 022	14 172	217,5	228,1	222,5
Urkundenfälschung (267-282)	1 987	1 718	46	93	1 579	23,9	24,8	24,7
Brandstiftung (306)	57	44	12	8	24	0,8	0,6	0,6
im Straßenverkehr insg.	16 839	15 004	230	756	14 018	216,9	209,4	216,1
dar. nach dem StGB	11 481	10 261	61	537	9 663	152,7	144,2	147,8
nach anderen Bundes- und Landesgesetzen	10 548	8 900	508	842	7 550	131,5	130,7	128,2
dar. Verstöße gegen das BtMG	5 905	4 952	443	669	3 840	71,2	73,4	71,3

A1 | Verurteilte in Niedersachsen 2011 bis 2016 nach Altersgruppen



70 961 abgeurteilte Personen wurden 2016 verurteilt, das heißt, gegen sie wurde eine Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe bzw. wurden im Jugendstrafrecht Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln verhängt. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Zunahme der Zahl der Verurteilten um 1,2% und einer Verurteilungsquote von 81,8%. Gegenüber dem Jahr 2015 stieg die Verurteilungsquote 2016 um 0,5 Prozentpunkte. Im Jahr 2014 betrug die Verurteilungsquote 81,0% (69 614 Verurteilte).

Betrug und Untreue waren die häufigsten Straftaten bei den Erwachsenen

Von allen Verurteilten waren 2016 in Niedersachsen 86,9% (61 687) Erwachsene, 7,9% (5 579) Heranwachsende und 5,2% (3 695) Jugendliche (vgl. Tab. T1, Abb. A1). In einem Zeitraum von 6 Jahren hat sich der Anteil der verurteilten Jugendlichen von 8,8% im Jahr 2010 auf 5,2% im Jahr 2016 verringert. Ebenso sank der Anteil der verurteilten Heranwachsenden (2010: 10,5%; 2016: 7,9%). Dagegen ist der Anteil der verurteilten Erwachsenen gestiegen (2010: 80,7%, 2016: 86,9%). Bei den verurteilten Erwachsenen erging in 23,0% (14 172) der Fälle ein Schuldspruch wegen Betrugs und Untreue. Es folgten – mit Abstand –

Diebstahl (18,4%) und Körperverletzung (8,9%). Bei den Jugendlichen und Heranwachsenden sah dies anders aus: Mit 33,4% (1 234) bei den Jugendlichen und 21,2% (1 183) bei der Heranwachsenden wurden hier die meisten Personen wegen Diebstahls verurteilt. Ein Fünftel (20,1%) aller Jugendlichen und 15,5% aller Heranwachsenden erhielten im Jahr 2016 eine Verurteilung wegen Körperverletzung. Gegenüber dem Jahr 2015 ist jedoch auch erkennbar, dass sich die Anteile der wegen Körperverletzung verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden verringert haben.

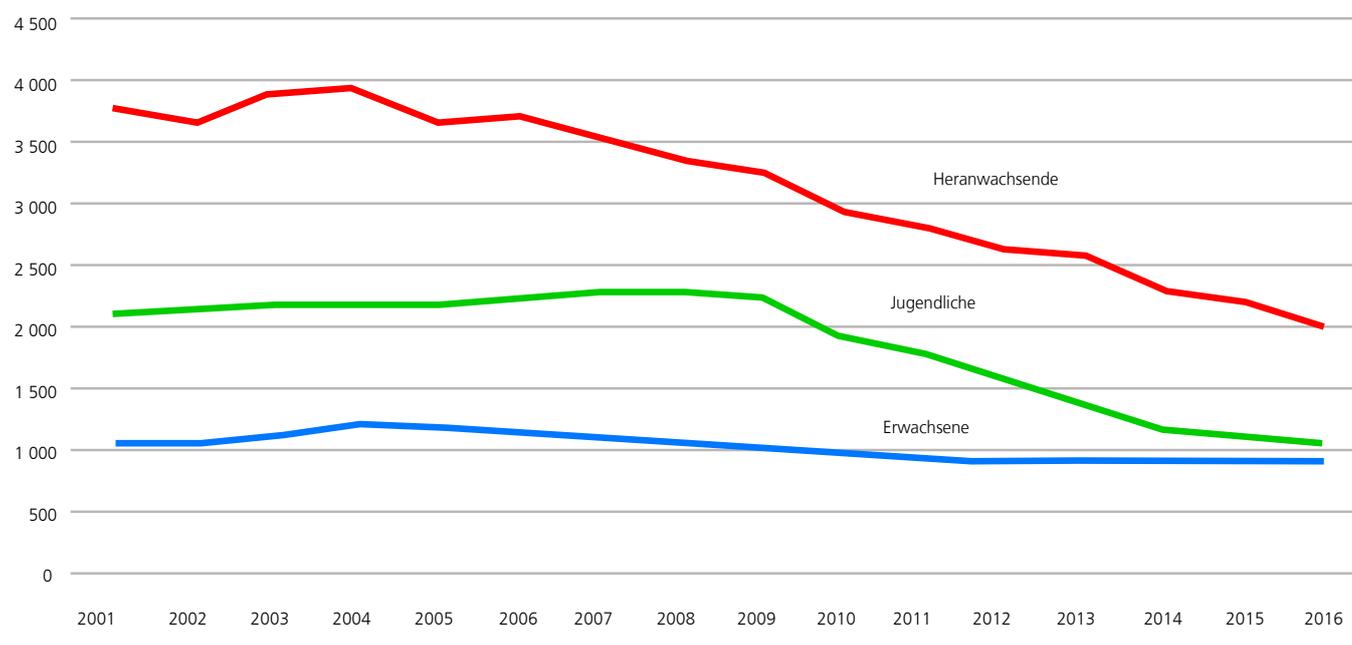
1,0% der niedersächsischen Bevölkerung wurde 2016 verurteilt

Die Berichterstattung und Kommentierung zum Thema Kriminalität ist ein wichtiges mediales Thema. Die Verurteiltenziffer misst die gerichtlich registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung. Sie ist definiert als die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen (ggf. einer bestimmten Personengruppe) eines Jahres, bezogen auf 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung (ggf. derselben Personengruppe) am 31.12. des Vorjahres.

Im Jahr 2016 betrug die Verurteiltenziffer in Niedersachsen 1 022 Personen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner, das heißt, 1,0% der niedersächsischen Bevölkerung über 14 Jahre wurde vor einem Gericht verurteilt. Den höchsten Stand in den letzten 15 Jahren erreichte die Verurteiltenziffer 2014 mit 1 392. Danach verringerte sich die Ziffer bis zum Jahr 2014 auf ihren tiefsten Stand von 1 020 (vgl. Abb. A2).

Die Verurteiltenziffer variiert in den verschiedenen Altersgruppen. Die meisten Verurteilten bezogen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner derselben Altersgruppe gehörten im Jahr 2016 in die Gruppe der Heranwachsenden (2 028). Bei den Jugendlichen lag die Verurteiltenziffer bei 1 086 und bei der erwachsenen Bevölkerung bei 974.

A2 | Verurteiltenziffern 2001 bis 2016 nach Altersgruppen



Anteil der ausländischen Abgeurteilten und ausländischen Verurteilten fast gleich groß

Ein Viertel (25,5%) der insgesamt 86 754 Abgeurteilten des Jahres 2016 besaß eine ausländische Staatsbürgerschaft (vgl. Abb. A3). Am häufigsten vertreten waren abgeurteilte Personen mit polnischer Staatsbürgerschaft (2 879 Personen bzw. 13,0%). Mit 12,5% wurden am zweithäufigsten Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft abgeurteilt. Danach folgten Personen mit rumänischer Staatsbürgerschaft; ihr Anteil betrug 7,5%. Zur Altersgruppe der Erwachsenen zählten 87,8% aller ausländischen Abgeurteilten, 7,9% waren Heranwachsende und 4,2% Jugendliche.

Von allen 70 961 verurteilten Personen in Niedersachsen besaßen 26,6% eine ausländische Staatsbürgerschaft. Am häufigsten vertreten waren auch hier Personen mit polnischer Staatsbürgerschaft (13,9%). Am zweithäufigsten (11,5%) wurden Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft verurteilt und mit 8,0% gab es am dritthäufigsten Verurteilungen für Personen mit rumänischer Staatsbürgerschaft. Die Verurteilungsquote ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger betrug insgesamt 85,4% und lag damit 4,8 Prozentpunkte über derjenigen der deutschen Bevölkerung. Daraus ist allerdings nicht zu schlussfolgern, dass die ausländische Bevölkerung krimineller wäre als die deutsche.⁴⁾

Ergebnisse verfahrensbezogener Rechtspflegestatistiken 2016

Zu den verfahrensbezogenen Statistiken (vgl. Tab. T2) zählen alle Justizgeschäftsstatistiken, die statistische Daten in Zivilsachen, Familiensachen, Straf- und Bußgeldverfahren, Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei Staatsanwaltschaften, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit, Arbeitsgerichtsbarkeit sowie in der Sozialgerichtsbarkeit erfassen.

Zu Beginn des Jahres 2016 waren bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften 75 501 Ermittlungsverfahren anhängig. Die Staatsanwaltschaften sind zur Aufnahme von Ermittlungen verpflichtet, wenn der Verdacht einer Straftat vorliegt, und haben dabei zu Gunsten wie zu Ungunsten des Beschuldigten zu ermitteln. In ihren Händen liegt die Entscheidung über den Gang der Ermittlungen und darüber, ob sie Anklage erheben oder die Ermittlungen einstellen. Im Jahr 2016 verzeichneten die Staatsanwaltschaften 489 202 neue Ermittlungsverfahren und somit 1,6% mehr als 2015 und 7,8% mehr als 2014. In 5 969 Verfahren (1,2%) handelte es sich dabei um Neuzugänge nach Jugendschutzsachen. Unter den Neuzugängen ohne Jugendschutzsachen (483 233 Verfahren) waren Betrug und Untreue mit 21,4% (104 584 Verfahren) der häufigste Grund für ein Ermittlungsverfahren. In 18,9% (92 533 Verfahren) der neuen Ermittlungsverfahren ging es um sonstige, allgemeine Straftaten sowie in 15,8% (77 167 Verfahren) um sonstige Verkehrsstraftaten.

4) Informationen zur Interpretation der Daten zum Thema „Ausländerkriminalität“ liefert u. a. die Bundeszentrale für politische Bildung unter: <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/innere-sicherheit/76639/auslaenderkriminalitaet?p=all> (abgerufen am 26.01.2018)

Insgesamt wurden 488 695 Verfahren im Jahr 2016 vor den Staatsanwaltschaften erledigt. Gegenüber 2015 sind das 8 439 bzw. 1,8% mehr erledigte Verfahren und 37 664 bzw. 8,3% mehr erledigte Verfahren gegenüber dem Jahr 2014.

Zivilprozesse, deren streitende Parteien als „Kläger/in und Beklagte/r“ bezeichnet werden, beginnen mit der Erhebung der Klage beim zuständigen Amts- oder Landgericht.⁵⁾ Zu Jahresbeginn 2016 waren vor den niedersächsischen Amtsgerichten noch 38 894 Verfahren anhängig. Gegenüber 2015 waren dies 1 997 bzw. 4,9% weniger Verfahren. Die Zahl der Neuzugänge verringerte sich 2016 um 8 540 auf 84 921 Verfahren. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 88 603 Verfahren (-7,0%) erledigt. Von den erledigten Verfahren entfielen 20,8% (18 469 Verfahren) auf Wohnungsmietsachen, 14,3% (12 672 Verfahren) auf Kaufsachen und 12,1% (10 725 Verfahren) auf Verkehrsunfallsachen.

Bei den Landgerichten waren zu Jahresbeginn noch 30 868 erstinstanzliche Verfahren und damit 4,0% mehr als zum Jahresbeginn 2015 anhängig. Die Zahl der Neuzugänge stieg 2016 um 873 auf 27 466 erstinstanzliche Verfahren. Die Zahl der Erledigungen erhöhte sich ebenfalls. Im Jahr 2016 konnten 26 421 erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht entschieden werden. Ist eine der Parteien mit dem Prozessergebnis unzufrieden oder sind es gar beide, so besteht zumeist die Möglichkeit, bei der nächsthöheren Instanz Rechtsmittel einzulegen. Dies sind im deutschen Recht Berufung, Revision und Beschwerde. Beginnt der Zivilprozess beim Amtsgericht in erster Instanz, ist grundsätzlich das Landgericht Berufungsinstanz. Beginnt der Zivilprozess allerdings beim Landgericht, ist das Oberlandesgericht Rechtsmittelinstanz. Bei den Berufungsverfahren vor dem Landgericht ging die Zahl der Neuzugänge gegenüber 2015 um 4,9% auf 4 680 zurück, vor den Oberlandesgerichten stieg die Zahl der Neuzugänge um 6,1% auf 4 505 Verfahren.

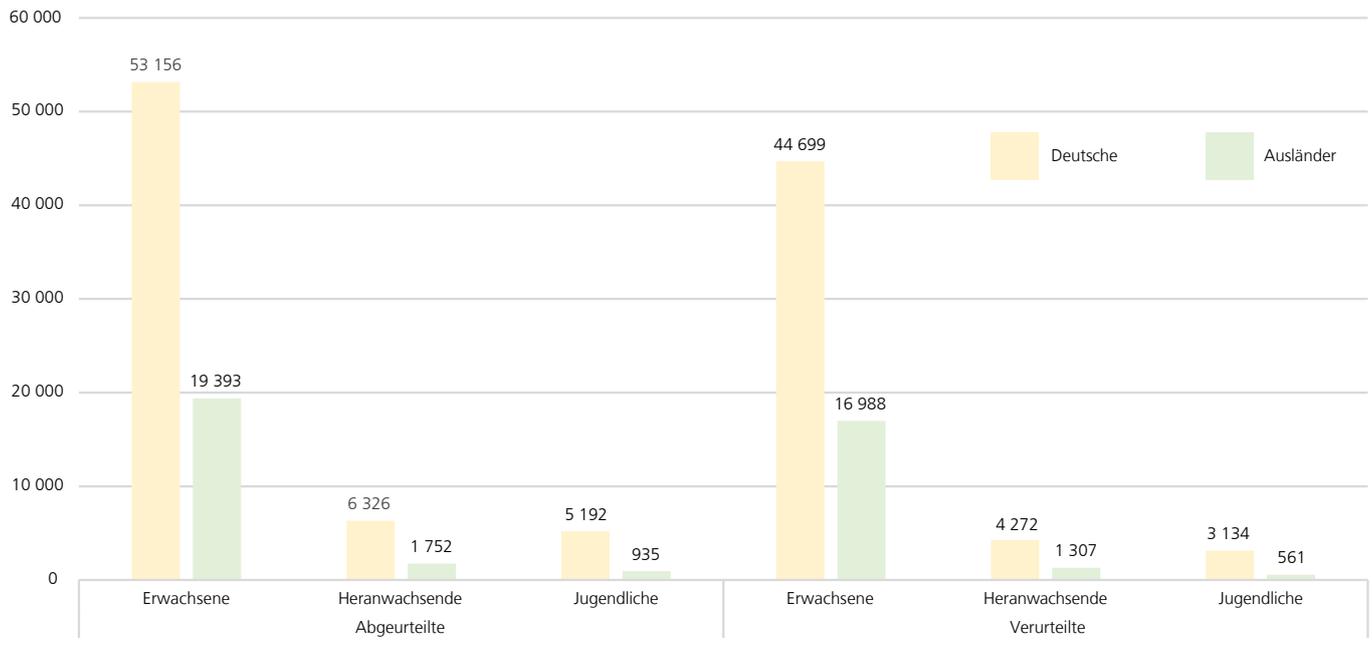
Die Zahl der zu Jahresbeginn 2016 anhängigen Verfahren an amtsgerichtlichen Familiensachen betrug 36 182, das waren 677 bzw. 1,8% weniger Verfahren als ein Jahr zuvor. Die Zahl der Neuzugänge verringerten sich im Jahr 2016 um 2 081 bzw. 3,2% auf 63 142 Verfahren. Im Jahr 2016 wurden 66 871 Verfahren vor dem Amtsgericht erledigt. Gegenüber 2015 wurden somit 970 bzw. 1,5% mehr Verfahren erledigt.

Bei den Oberlandesgerichten wurden 2 996 Beschwerden gegen Endentscheidungen der Familiengerichte eingelegt, gegenüber 2015 entspricht das einem Rückgang von 7,4%. Die Zahl der erledigten Verfahren verringerte sich um 258 bzw. 7,8% auf 3 045 Verfahren.

Im Laufe des Jahres 2016 sind bei den niedersächsischen Gerichten insgesamt 111 769 erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen eingegangen. Diese Zahl setzt sich zusammen

5) Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes ist in der Regel der Wohnort eines Beteiligten, der Ort einer Handlung oder der Ort an dem sich eine Sache befindet. Die sachliche Zuständigkeit liegt beim Amtsgericht, wenn der Streitwert nicht 5 000 € übersteigt und der Streitgegenstand – ohne Rücksicht auf diesen Streitwert – nicht dem Landgericht zugewiesen ist.

A3 | Abgeurteilte und Verurteilte 2016 nach Staatsangehörigkeit und Altersgruppen



aus Strafverfahren und Strafbefehlsanträgen vor den Amtsgerichten sowie Verfahren in erster Instanz vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten. Gegenüber 2015 ist eine Zunahme von 3 099 Verfahren bzw. 2,9% zu verzeichnen. Von den 111 769 neuen Verfahren wurden 110 651 Verfahren vor dem Amtsgericht gezählt. Davon waren 55 576 Strafverfahren (50,2%) und 55 075 Strafbefehlsanträge (49,8%)⁶⁾. Die Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide sind um 4,1% auf 31 157 Verfahren gestiegen. Die Zahl der Erzwingungshaftverfahren⁷⁾ stieg um 7,0% auf 42 097 Verfahren. Die Zahl der erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht stieg um 22 Fälle bzw. 2,0% an.

Bei den Oberlandesgerichten verringerte sich die Zahl der Neuzugänge um 3,4% auf 1 777 Verfahren gegenüber 2015. Die Zahl der Revisionsverfahren verringerte sich minimal um 23 auf 542 Verfahren. Die Zahl der Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde in Bußgeldverfahren verringerte sich um 43 auf 1 232 Verfahren.

Am Niedersächsischen Finanzgericht gingen im Jahr 2016 insgesamt 4 713 neue Verfahren ein. In 4 150 Verfahren (88,1%) handelte es sich um Klagen und in 563 Fällen (11,9%) um Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz. Die Zahl der Klagen verringerte sich im Vergleich zu 2015 um 118 bzw. 2,8%. Die Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz gingen um 20 Verfahren bzw. 3,4% zurück.

Zu Jahresbeginn 2016 waren am niedersächsischen Finanzgericht insgesamt 3 370 Verfahren anhängig. Gegenüber

2015 sind das 20 Verfahren bzw. 0,6% mehr. Die Zahl der erledigten Verfahren war rückläufig. Im Jahr 2016 wurden insgesamt 4 706 Verfahren und somit 2,6% weniger als 2015 erledigt.

Bei den niedersächsischen Verwaltungsgerichten waren zum Jahresbeginn noch 13 406 Hauptverfahren anhängig, 5 604 Verfahren weniger als 2015. Die Zahl der Neuzugänge stieg um 6 036 auf 22 429 Verfahren bzw. 36,8% an. Im Jahr 2016 wurden 17 712 Verfahren und somit 19,5% weniger Verfahren erledigt als ein Jahr zuvor. In 52,8% der Verfahren (9 344 Verfahren) wurde ein Beschluss gefasst, in 29,5% (85 227 Verfahren) ein Urteil gesprochen. Die verbleibenden Verfahren wurden durch Gerichtsbescheid (3,6%), gerichtlichen Vergleich (2,7%), Ruhen des Verfahrens (10,8%) oder mit sonstiger Erledigungsart (0,6%) entschieden.

Die Statistik der Sozialgerichtsbarkeit wird seit 2007 bei den Statistischen Ämtern der Länder aufbereitet. Die Sozialgerichte beschäftigen sich zum größten Teil mit Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II), wie sie im Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) geregelt ist. Im Jahr 2007 wurden 30 863 Klagen eingereicht, ohne Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz. Die Zahl der Klagen stieg bis 2010 auf 39 121 Verfahren (+26,8%) und erreichte damit den Höchststand seit Beginn der Erhebung im Jahr 2007. Nach einem Rückgang der Klageverfahren im Jahr 2014 auf 35 377 und 2015 auf 33 180 gingen im Jahr 2016 bei den Sozialgerichten 33 803 (+1,9% gegenüber 2015) neue Klageverfahren ein.

Der Anteil der Neuzugänge an Klagen vor dem Sozialgericht mit Angelegenheiten nach SGB II lag im Jahr 2016 bei 36,7% bzw. 12 414 neuen Verfahren. Unter den erledigten Verfahren betrug der Anteil der Verfahren in

6) Bei einem Strafbefehlsverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren zur Bewältigung leichter Kriminalität, bei dem ein schriftlicher Strafbefehl erlassen wird. Das Besondere am Strafbefehlsverfahren liegt darin, dass es zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt, ohne dass eine mündliche Hauptverhandlung stattgefunden hat. Das Strafbefehlsverfahren findet nach Strafanzeige in einfach gelagerten Sachverhalten Anwendung.

7) Erzwingungshaft stellt ein Beugemittel dar. Beispielsweise, wenn eine Geldstrafe nicht gezahlt wird, eine Zeugenaussage verweigert oder eine Vermögensauskunft nicht geleistet wird.

T2 | Geschäftsabwicklung bei Staatsanwaltschaften und Gerichten 2014, 2015 und 2016

Art des Geschäftes	Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn			Neuzugänge			Erledigungen		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016
Staatsanwaltschaften									
Ermittlungsverfahren	71 642	74 344	75 501	453 735	481 412	489 202	451 031	480 256	488 695
Zivilsachen									
vor dem Amtsgericht	39 479	40 891	38 894	94 074	93 461	84 921	92 585	95 252	88 603
vor dem Landgericht									
1. Instanz	30 114	29 666	30 868	25 603	26 593	27 466	26 050	25 391	26 421
Berufungsinstanz	2 269	2 277	2 338	5 069	4 922	4 680	5 062	4 861	4 869
vor dem Oberlandesgericht	2 449	2 386	2 287	4 385	4 248	4 505	4 452	4 346	4 220
Familiensachen									
vor dem Amtsgericht	37 225	36 859	36 182	62 327	65 223	63 142	62 685	65 901	66 871
vor dem Oberlandesgericht	1 068	1 089	1 020	3 453	3 234	2 996	3 435	3 303	3 045
Strafsachen									
vor dem Amtsgericht									
Strafverfahren	17 856	18 312	18 067	56 120	55 357	55 576	55 659	55 597	55 687
Strafbefehlsanträge ¹⁾	-	-	-	50 917	52 219	55 075	-	-	-
Bußgeldverfahren	8 373	8 195	7 823	32 094	29 931	31 157	32 269	30 302	30 231
Erzwingungshafentanträge	-	-	-	37 166	39 330	42 097	-	-	-
vor dem Landgericht									
1. Instanz	719	724	709	1 112	1 093	1 115	1 102	1 108	1160
Berufungsinstanz	1 767	1 779	1 525	4 037	3 803	3 868	4 025	4 057	3975
vor dem Oberlandesgericht									
1. Instanz	-	-	1	-	1	3	-	-	2
Revisionsinstanz	49	49	62	603	565	542	603	552	550
Bußgeldverfahren	57	95	63	1 134	1 275	1 232	1 096	1 307	1 244
Finanzgerichtsbarkeit									
vor dem Finanzgericht									
Klagen	3 107	3 192	3 231	4 506	4 268	4 150	4 422	4 229	4 174
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	166	158	139	599	583	563	607	602	532
Verwaltungsgerichtsbarkeit									
vor dem Verwaltungsgericht									
Hauptverfahren	11 722	19 010	13 406	22 770	16 393	22 429	15 486	22 000	17 712
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz und sonstige Verfahren	418	596	673	6 987	7 240	7 926	6 808	7 164	7 903
vor dem Oberverwaltungsgericht									
Erstinstanzliche Verfahren	166	153	149	95	115	102	108	119	92
Berufungen	915	717	670	1 136	1 227	1 298	1 335	1 274	1 282
Beschwerden	225	248	191	826	754	689	804	811	764
Sozialgerichtsbarkeit									
vor dem Sozialgericht									
Klageverfahren	50 313	48 584	47 316	35 377	33 180	33 803	37 102	34 447	35 370
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz und sonstige Verfahren	385	426	384	5 276	5 188	4 844	5 238	5 232	4 884
vor dem Landessozialgericht									
Erstinstanzliche Verfahren	19	12	10	5	5	11	13	7	15
Berufungsverfahren	5 031	5 033	4 989	3 077	3 613	3 165	3 074	3 657	3 101
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz und sonstige Verfahren	2	1	3	8	13	8	9	10	6
Beschwerden ²⁾	784	713	894	1 265	1 365	1 249	1 337	1 159	1 452
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz	269	182	158	1 014	860	890	1 101	883	904
Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in den Fällen des § 29 SGG	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitsgerichtsbarkeit									
vor dem Arbeitsgericht									
Urteilsverfahren	9 193	7 523	7 625	30 092	29 519	28 762	31 755	29 419	28 975
Beschlussverfahren	229	330	359	1 089	1 126	919	987	1 097	1 045
vor dem Landesarbeitsgericht									
Berufungsverfahren	755	912	703	1 671	1 131	1 298	1 514	1 340	1 320
Beschwerdeverfahren ³⁾	78	60	71	131	128	129	149	117	127

1) Ohne Strafbefehle nach § 408a StPO.

2) Ohne Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz.

3) Rechtsschutz in Beschlussverfahren, ohne Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs.5 ArbGG.

Angelegenheiten des SGB II 39,8% bzw. 14 091 Verfahren. Insgesamt wurden im Jahr 2016 durch die Sozialgerichte 35 370 Klageverfahren erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Erledigungen um 923 bzw. 2,7% gestiegen.

Vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen ist die Zahl der Neuzugänge von 2015 zu 2016 um 533 Verfahren bzw. 9,1% gesunken. Die Zahl der Erledigungen hat sich in diesem Zeitraum um 1 142 bzw. 20,0% verringert. Insgesamt wurden 4 574 Verfahren vor dem Landessozialgericht im Jahr 2016 erledigt.

Zum Jahresbeginn 2016 waren bei der Arbeitsgerichtsbarkeit 7 625 Urteilsverfahren und 359 Beschlussverfahren⁸⁾ anhängig. Gegenüber 2015 gab es 102 (1,4%) weniger Urteilsverfahren und 29 bzw. 8,8% weniger Beschlussverfahren. Die Zahl der neueingegangenen Urteilsverfahren (28 762) verringerte sich im Vergleich zu 2015 um 757 bzw. 2,6% Verfahren. Die Zahl der neueingegangenen Beschlussverfahren verringerte sich um 207 bzw. 18,4%. Insgesamt wurden 28 975 Urteilsverfahren und 1 045 Beschlussverfahren im Jahr 2016 erledigt, dies entsprach 1,5% weniger Urteilsverfahren und 4,7% weniger Beschlussverfahren der niedersächsischen Arbeitsgerichte.

Unter allen erledigten Urteilsverfahren (28 975) gab es 22 279 (76,9%) Verfahren mit einem Verfahrensgegenstand und 6 696 bzw. 23,1% Verfahren mit mehreren Verfahrensgegenständen.⁹⁾ Insgesamt wurden im Jahr 2016 bei allen erledigten Urteilsverfahren 36 625 Verfahrensgegenstände verhandelt. Gegenüber 2015 sind das 604 bzw. 1,6% weniger Verfahrensgegenstände. In 64,6% (18 710 Verfahren) der erledigten Urteilsverfahren sind diese durch

einen gerichtlichen Vergleich beendet worden. In 12,9% (3 750 Verfahren) wurde das Verfahren geschlossen, weil die Klage oder Antrag zurück genommen wurde.¹⁰⁾

Von den 1 045 erledigten Beschlussverfahren erging in 23,4% (245 Verfahren) ein Beschluss. In 22,4% (234 Verfahren) wurde der Antrag zurück genommen und das Verfahren beendet. Bei den erledigten Beschlussverfahren betrug im Jahr 2016 die durchschnittliche Verfahrensdauer je Verfahren 3,6 Monate (2015: 3,5 Monate).

80% der erledigten Beschlussverfahren (836 Verfahren) wurden ursprünglich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Betriebsräten, Wahlvorständen und sonstigen Vertretungen der Arbeitnehmerschaft eingereicht, 20% (209 Verfahren) von Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden.

Vor dem Landesarbeitsgericht waren zu Jahresbeginn 2016 noch 703 Berufungsverfahren und 71 Beschwerdeverfahren anhängig. Gegenüber 2015 waren dies 209 weniger Berufungsverfahren, aber 11 zusätzliche Beschwerdeverfahren. Die Zahl der Neuzugänge vor dem Landesarbeitsgericht erhöhte sich bei den Berufungsverfahren um 167 auf 1 298 und bei den Beschwerdeverfahren um 1 auf 129 Verfahren.

Insgesamt wurden im Jahr 2016 vor dem Landesarbeitsgericht 1 320 Berufungsverfahren erledigt. Durch einen gerichtlichen Vergleich wurden 518 bzw. 39,2% der Verfahren beendet. Ein streitiges Urteil beendete 413 bzw. 31,3% der Verfahren und in 17% (224 Verfahren) wurde die Berufung oder der Antrag zurück genommen. Bis zur Erledigung eines Berufungsverfahrens dauerte es im Jahr 2016 durchschnittlich 6,9 Monate (2015: 7,4 Monate). Die Zahl der erledigten Beschwerdeverfahren erhöhte sich 2016 um 10 auf 127. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 5,5 Monate (2015: 5,9 Monate).

8) Bei den arbeitsgerichtlichen Verfahren werden zwei verschiedene Verfahrensarten unterschieden. Das Urteils- und das Beschlussverfahren unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Art der Entscheidung (Urteil bzw. Beschluss). Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass es im Urteilsverfahren – wie im Zivilprozess – allein den Parteien obliegt, dem Gericht die für die Entscheidung erforderlichen Tatsachen zu unterbreiten und ggf. Beweise zu stellen, während das Gericht den Sachverhalt im Beschlussverfahren weitgehend von sich aus zu ermitteln und aufzuklären hat. (siehe unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/index.htm>)

9) Statistisch ausgewiesen werden Verfahrensgegenstände wie Bestandsstreitigkeiten (z.B. Kündigungen), Zahlungsklagen (z.B. tarifliche Eingruppierungen) und Sonstige.

10) Die Art der Erledigung bei den verbleibenden 22,5% (6 515 Verfahren) der erledigten Urteilsverfahren sind: Sonstige Erledigung (8,3%), streitiges Urteil (8,2%), Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil (5,6%), Beschluss nach § 91 a ZPO (0,2%), Beschluss über Arrest oder einstweilige Verfügung (0,1%).